

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung/Zulassung nach § 78 WHG für bauliche oder sonstige Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes

An den
Landkreis Wolfenbüttel
Untere Wasserbehörde
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Antragsteller:	Ggf. Planverfasser:
----------------	---------------------

Hiermit beantrage/n ich/wir

- die Genehmigung nach § 78 (5) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung bzw. Erweiterung folgender baulicher Anlage:**

Bezeichnung der baulichen Anlage

- die Zulassung nach § 78a (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für**

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen*
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,*
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,*
- die Erhöhung/Vertiefung der Erdoberfläche,*
- die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen*
- den Umbruch von Grünland in Ackerland,*
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart*

nähere Beschreibung (ggf. weiteres Blatt benutzen)
--

entsprechend den beigefügten Unterlagen (s. Seite 2). **Der Antrag sowie die Unterlagen sind in Papierform und digital jeweils doppelt einzureichen.**

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Ort	Straße	Hausnummer

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Bitte die Hinweise auf Seite 2 beachten!

Folgende Unterlagen sind Ihrem Antrag beizufügen, damit eine Bearbeitung erfolgen kann:

Bei Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 5 WHG) und Erhöhung der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 2 WHG):

1. Lageplan, in dem das Bauvorhaben eingezeichnet ist.
In dem Lageplan sind aktuelle Höhenwerte (in m+NHN) einzutragen. Die Höhenwerte sind durch die Vermessung des Baugrundstückes vor Baubeginn zu ermitteln. Es sind so viele Höhenpunkte aufzumessen, dass eine Berechnung gemäß Punkt 3 möglich ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Höhenpunkten sollte 20 m nicht überschreiten. Mindestens sind jedoch ein Höhenwert pro Grundstücksecke und pro Ecke der geplanten Bauwerke anzugeben.
2. Querschnitt mit Höhenangaben bezogen auf m+NHN (die HQ₁₀₀-Linie ist einzuzeichnen);
3. Nachvollziehbare Berechnung des verlorengehenden Retentionsraums;
4. Erklärung, wo und wie der Retentionsraum zeitgleich ausgeglichen werden soll (Hinweis: Der Retentionsraum ist so auszubilden, dass er bei Rückgang des Hochwassers frei entwässert);
5. Lageplan und Querschnitt der Ausgleichsmaßnahme mit Höhenangaben bezogen auf NN und Angaben zu Grundwasserstand, soweit vorliegend;
6. Alternativ zu 4. und 5.: Erklärung Dritter (z.B. Stadt Wolfenbüttel) über zur Verfügung gestellten Retentionsraum;
7. Nachweis, dass die Ober- und Unterlieger durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Bei sonstigen Maßnahmen (§ 78a Abs. 2 WHG):

1. Lageplan, in dem das Vorhaben eingezeichnet ist;
2. Querschnitt mit Höhenangaben bezogen auf m+NHN (die HQ₁₀₀-Linie ist einzuzeichnen);
3. Ggf. Erklärung über die Dauer der Maßnahme;

Im Einzelfall kann die Untere Wasserbehörde weitere Unterlagen nachfordern, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens notwendig ist.

Hinweise:

1. Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.
2. Die Wasserspiegelhöhe bei einem HQ₁₀₀ kann vorab bei der Unteren Wasserbehörde schriftlich oder per Email abgefragt werden.
3. Geländeaufhöhungen haben Einfluss auf den Retentionsraum und sind ebenfalls entsprechend auszugleichen.
4. Die **Genehmigung/Zulassung** durch die Untere Wasserbehörde ist gemäß Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 **gebührenpflichtig**. Die Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand der für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist, beträgt jedoch mindestens 250,- €.